

Liegt beim Staatlichen Notariat bereits ein ordnungsgemäßes Nachlaßverzeichnis vor, so fehlt einer gegen den Einreicher des Nachlaß Verzeichnisses erhobenen Klage auf Auskunftserteilung über den Umfang und Verbleib von Nachlaßgegenständen grundsätzlich das Rechtsschutzbedürfnis. Eine solche Klage wäre wegen des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig **abzuweisen**.²

Ist jedoch ein beim Staatlichen Notariat eingereichtes Nachlaßverzeichnis unvollständig, weil es z. B. über bestimmte Nachlaßgegenstände nur unvollständige oder pauschale Angaben enthält (wie „ein Schreibtisch mit Inhalt“), oder wird der Verbleib einzelner Nachlaßgegenstände nicht nachgewiesen, dann kann der Erbe wählen, ob er beim Staatlichen Notariat gemäß § 419 ZGB weitere notarielle Maßnahmen zur Vervollständigung des Nachlaßverzeichnisses beantragen oder nach § 399 Abs. 2 ZGB eine Klage auf Erteilung *ergänzender* Auskünfte erheben will.

Hat ein Erbe von einem Nachlaßbesitzer bereits eine umfassende Auskunft über den Umfang und den Verbleib der betreffenden Nachlaßgegenstände erhalten, dann ist für eine Verurteilung zur Auskunftserteilung gemäß § 399 Abs. 2 ZGB kein Raum mehr. Eine entsprechende Klage wäre als unbegründet abzuweisen, weil der Anspruch des Klägers bereits erfüllt ist.

Zweifelt der Erbe die Richtigkeit und Vollständigkeit ihm erteilter Auskünfte an, dann kann er beim Staatlichen Notariat beantragen, den Nachlaßbesitzer zu verpflichten, dem Notariat ein Nachlaßverzeichnis einzureichen (§ 416 ZGB). Der Erbe kann jedoch auch bei Gericht beantragen, den Nachlaßbesitzer zu verurteilen, entsprechend § 95 Abs. 1 ZPO beim Sekretär des Kreisgerichts wahrheitsgemäß zu versichern, daß die erteilten Auskünfte richtig und vollständig sind. Der Erbe kann schließlich auch Klage auf Herausgabe einer Sache erheben, die nach seiner Auffassung entgegen der ihm vom Besitzer erteilten Auskunft zum Nachlaß gehört (§ 33 Abs. 2 ZGB). Beim Vorliegen eines Feststellungsinteresses (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO) kann auch auf Feststellung dahin geklagt werden, daß die Sache zur Erbschaft gehört.

Eine solche Herausgabe- bzw. Feststellungsklage ist auch dann möglich, wenn der Erbe meint, daß ein Gegenstand, der in einem beim Staatlichen Notariat gemäß § 416 ZGB eingereichten Nachlaßverzeichnis nicht enthalten ist, zum Nachlaß gehört.

Klage auf Auskunftserteilung kann auch dann erhoben werden, wenn der Besitzer von Nachlaßgegenständen einer ihm vom Staatlichen Notariat gemäß § 416 ZGB auferlegten Verpflichtung zur Einreichung des Nachlaßverzeichnisses nicht innerhalb der ihm dazu gesetzten Frist nachgekommen ist. Bei schuldhafter Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat zwar der betreffende Erbe bzw. Miterbe Nachlaßverbindlichkeiten ohne Beschränkung auf den Nachlaß zu erfüllen (§ 418 Abs. 1 ZGB). Das Staatliche Notariat kann außerdem Maßnahmen nach § 419 ZGB treffen, es kann z. B. Auskünfte verlangen und sich Urkunden vorlegen lassen. Das Staatliche Notariat kann jedoch nicht zwangsweise — etwa durch Androhung eines Zwangsgeldes gemäß § 43 NG — die Errichtung eines Nachlaß Verzeichnisses durch den Nachlaßbesitzer durchsetzen. In einem solchen Fall muß der Erbe, will er von einem (früheren) Nachlaßbesitzer Auskunft über den Umfang und den Verbleib von Nachlaßgegenständen erlangen, Klage nach § 399 Abs. 2 ZPO erheben.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Klagen des Erben auf Auskunftserteilung und für die Vollstreckung solcher Urteile ist noch darauf hinzuweisen, daß bereits während des Rechtsstreits Auskunft über den Umfang und den Verbleib von Nachlaßgegenständen erteilt oder die Richtigkeit und Vollständigkeit einer dem Kläger bereits vor dem Prozeß erteilten schriftlichen Auskunft versichert werden kann. Will der Verklagte während des Prozesses Auskunft erteilen oder die Versicherung abgeben, dann

sollte ihn das Gericht gemäß § 62 ZPO vernehmen. Eine solche Parteivernehmung ist geboten, damit die erteilte Auskunft den strafrechtlichen Schutz des § 230 StGB genießt.

Um eine richtige und vollständige Auskunft zu erreichen, sollte ggf. zwischen der Anordnung der Parteivernehmung und deren Durchführung ein angemessener Zeitraum liegen, damit der Verklagte evtl. eine Liste der betreffenden Nachlaßgegenstände anfertigen kann, die der Parteivernehmung zugrunde gelegt werden kann. Zum Abschluß seiner Vernehmung müßte der Verklagte erklären, daß er weitere als die von ihm genannten Nachlaßgegenstände nicht besitzt und auch nicht besessen hat. Da mit einer solchen Auskunft der Anspruch aus § 399 Abs. 2 ZGB erfüllt ist, sollte das Gericht in diesem Fall auf eine Rücknahme der Klage hinwirken. Geschieht das, können die Kosten beim Vorliegen der in § 175 Abs. 1 Satz 2 ZPO genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise dem Verklagten aufgelegt werden.

Hat der Verklagte in seiner Parteivernehmung Auskunft erteilt und wird trotz eines Hinweises des Gerichts die Klage nicht zurückgenommen, dann ist diese als unbegründet abzuweisen, weil der geltend gemachte Anspruch bereits erfüllt ist. Die durch den Erlaß eines Urteils entstehenden Mehrkosten — das ist gemäß § 166 Abs. 1 und 3 ZPO zumindest eine halbe Gerichtsgebühr — wären dann in jedem Fall dem Kläger aufzuerlegen.

Da es sich bei einer Klage auf Auskunftserteilung nach § 399 Abs. 2 ZGB um die Geltendmachung eines sonstigen vermögensrechtlichen Anspruchs handelt, ist der Gebührenwert nach § 172 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO zu berechnen. Dabei ist zu beachten, daß der Anspruch nicht auf die Zahlung eines Geldbetrags oder auf die Herausgabe von Sachen gerichtet ist, sondern der Erbe bzw. Miterbe sich lediglich einen Überblick über Bestand, Wert und Verbleib des Nachlasses verschaffen will. Deshalb sollte der Gebührenwert auf etwa ein Viertel des Wertes der Gegenstände festgesetzt werden, über deren Umfang und Verbleib Auskunft begehrt wurde. Der Wert dieser Gegenstände ist gemäß § 52 Abs. 2 ZPO zu schätzen.

GERD JANKE,
wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

- 1 Vgl. Erbrecht, Grundriß Zivilrecht, Heft 9, Berlin 1978, S. 52.
- 2 Zum Rechtsschutzbedürfnis vgl. OG, Urteil vom 14. Januar 1976 - 2 Zz 36/75 - (NJ 1976, Heft 5, S. 147), sowie Grundriß des Zivilprozessrechts, Berlin 1977, S. 89.
- 3 Vgl. Fragen- und Antworten In NJ 1978, Heft 2, S. 83, insb. S. 84, letzter Satz.
- 4 Vgl. dazu auch Fragen und Antworten In NJ 1978, Heft 2, S. 83.

Zur rechtlichen Regelung der Beschäftigungsverhältnisse von Tanz- und Unterhaltungsmusikern

Der Breite und Vielfalt von Betätigungen auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst entsprechend, wird Tanz- und Unterhaltungsmusik sowohl von Berufs- als auch Amateurkünstlern öffentlich dargeboten, die in einem arbeitsrechtlichen oder in einem zivilrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen können. Die klare Abgrenzung dieser Beschäftigungsverhältnisse ist für die Rechte und Pflichten der Vertragspartner unerlässlich, und zwar nicht nur im Konfliktfall.

Unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen sind Beschäftigungsverhältnisse von Tanzmusikformationen in folgenden rechtlichen Varianten möglich: